

An die

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
zH Herrn Mag. Hannes Herglotz
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Mag. Bernhard Kuder
BMF - IV/4 (IV/4)
Sachbearbeiter

bernhard.kuder@bmf.gv.at
+43 1 51433 506109
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-4@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.510.977

Umsatzsteuer – Einwegpfandsystem

Sehr geehrter Herr Mag. Herglotz!

Zu Ihrem Email vom 4.7.2024 wird seitens der Umsatzsteuerabteilung des
Bundesministeriums für Finanzen folgendermaßen Stellung genommen:

Wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend ausführen, müssen gewerbsmäßige Inverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in Höhe von 25 Cent je Gebinde im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle einheben und monatlich an diese übermitteln (siehe § 4 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023). Da diesen zugeflossenen Pfandbeträgen keine umsatzsteuerbaren Leistungen der zentralen Stelle an die Inverkehrsetzer oder andere Abnehmer zugrunde liegen, stellen sie auch keine steuerbaren Leistungsentgelte dar und unterliegen auf Ebene der zentralen Stelle nicht der Umsatzsteuer.

Letztvertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen müssen diese vom Letztverbraucher gegen Rückzahlung des Pfandes von 25 Cent je Gebinde zurücknehmen. Auch die Rückzahlung des Pfandes erfolgt im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle, welche allen registrierten Rücknahmeverpflichteten die von ihnen ausbezahlten Pfandbeträge monatlich erstatten muss. Die Pfandbeträge sind bei Retournierung der bepfandeten Verpackung rückzahlbar und haben daher die Funktion einer Kautions, welche – entsprechend dem Zweck der zentralen Stelle – verhaltenslenkend wirken und die

Rückgabequote der entleerten Einweggetränkeverpackungen erhöhen soll. Auch die Retournierung von Pfandbeträgen stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.

Da Endverbraucher den von ihnen bezahlten Pfandbetrag nicht zurückerstattet erhalten, wenn sie die Einweggetränkeverpackungen nicht retournieren, verbleibt ein Differenzbetrag zwischen den eingehobenen und den ausbezahlten Pfandbeträgen für retournierte Einweggetränkeverpackungen („Pfandschlupf“) bei der zentralen Stelle und wird für den Betrieb des Sammel- und Verwertungssystems verwendet. Da weder die Einhebung noch die Retournierung der Pfandbeträge bei der zentralen Stelle im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches erfolgt sind, unterliegen auch die mangels Retournierung der Verpackungen durch die Kunden bei der zentralen Stelle verbleibenden Pfandbeträge („Pfandschlupf“) nicht der Umsatzsteuer, weil auch diesen keine Leistung der zentralen Stelle an die Endkunden oder andere Leistungsempfänger gegenübersteht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei den im Rahmen des Betriebs des Sammel- und Verwertungssystems (Einwegpfandsystems) vereinnahmten Pfandbeträgen nicht um Entgelte für steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 handelt. Um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden, ist es, sofern der Pfandbetrag in der Rechnung angegeben wird, erforderlich, dass er getrennt vom Entgelt angeführt wird (siehe UStR Rz 656). Ein Hinweis darauf, dass die Pfandbeträge im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle vereinnahmt und verausgabt werden, ist nicht erforderlich, zumal es sich bei den vereinnahmten Pfandbeträgen nicht um Entgelte für steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 handelt.

Wien, 12. Juli 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Melhardt

Elektronisch gefertigt